



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Kenntnisnahme und Orientierung des Landrats über den Regierungsratsbeschluss Nr. 1860 vom 2. Dezember 2014 - Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017**

Datum: 16. Dezember 2014

Nummer: 2014-434

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Kenntnisnahme und Orientierung des Landrats über den Regierungsratsbeschluss Nr. 1860 vom 2. Dezember 2014 - Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017

vom 16. Dezember 2014

Inhalt

1	Ausgangslage	2
1.1	Funktion der Spitalliste.....	2
1.2	(Gesetzliche) Rahmenbedingungen.....	2
1.3	Verstärkte Zusammenarbeit bei der Spitalplanung in der Nordwestschweiz	3
2	Anpassung der Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft (GS 37.761, SGS 930.122) per 1. Januar 2015.....	3
3	Anpassung von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste.....	4
4	Für die Versorgung der Bevölkerung wesentliche Änderungen von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste	5
5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Zwischenbericht des Projekts "Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme in der Nordwestschweiz"	5
6	Anträge	7

1 Ausgangslage

1.1 Funktion der Spitalliste

Öffentliche und private Spitäler und Kliniken erhalten ihre Leistungsaufträge für den stationären Bereich über die detaillierte, durch den Regierungsrat erlassene Spitalliste. Eine Aufnahme ausserkantonaler Leistungserbringer wäre dabei nicht zwingend notwendig, da gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die freie Spitalwahl schweizweit gilt. Jedoch werden die Kantone mit der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgefordert, eine bedarfsgerechte Versorgung für die kantonale Bevölkerung sicherzustellen.

Die Spitalliste hat grundsätzlich keine finanzpolitische Absicht. Vielmehr geht es bei der Vergabe von Leistungsaufträgen um die Sicherstellung einer vollständigen Versorgung mit Spitalleistungen für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft. Durch die Aufnahme einer Institution auf die Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft wird die Aufnahmepflicht für Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft sichergestellt.

Falls Spitäler oder Kliniken aus unterschiedlichen Gründen Leistungspakete nicht mehr anbieten und/oder wegen einer veränderten Nachfragesituation einstellen, muss der Kanton für Alternativen sorgen. Vornehmlich bei Leistungen, für welche nur ein beschränktes Angebot vorliegt, muss über die Vergabe von Leistungsaufträgen die Patientenaufnahme in einem Spital oder einer Klinik gesichert werden.

1.2 (Gesetzliche) Rahmenbedingungen

Mit der Änderung der Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat der Bundesrat unter anderem auch Übergangsbestimmungen zur Spitalplanung erlassen. Im Besonderen betrifft dies die Bestimmung unter Artikel 3:

³Die kantonalen Spitalplanungen müssen spätestens drei Jahre nach dem Einführungszeitpunkt nach Absatz 1 den Anforderungen nach Artikel 39 entsprechen.

Artikel 39 KVG besagt Folgendes:

Art. 39 Spitäler und andere Einrichtungen

¹Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:

- a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;*
- b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;*
- c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;*
- d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;*
- e. auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind.*

²Die Kantone koordinieren ihre Planung.

^{2bis}Im Bereich der hochspezialisierten Medizin beschliessen die Kantone gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung. Kommen sie dieser Aufgabe nicht zeitgerecht nach, so

legt der Bundesrat fest, welche Spitaler fur welche Leistungen auf den kantonalen Spitallisten aufzufuhren sind.

^{2ter}Der Bundesrat erlasst einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualitat und Wirtschaftlichkeit. Er hort zuvor die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer an.

³Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten sinngemass fur Geburtshuser sowie fur Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatienten und -patientinnen dienen (Pflegeheim).

Mit der anderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft fur die Jahre 2015 bis 2017 konnten die Vorgaben gemass Artikel 39 KVG erfullt werden und mit den uberarbeiteten Leistungsauftragen wird durch eine Bereinigung und Konzentration des Angebots die qualitativ hochstehende und effiziente Versorgung der Baselbieter Bevolkerung auch in Zukunft sichergestellt.

1.3 Verstarkte Zusammenarbeit bei der Spitalplanung in der Nordwestschweiz

Seit 1. Januar 2014 stehen fur alle Einwohnerinnen und Einwohner beider Basel samtliche Spitaler in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die sich auf der Spitalliste des Standortkantons befinden, ohne zusatzliche Kostenfolge zur Verfugung. Mit der kompletten Freizugigkeit besteht - was die Wirkung betrifft - de facto bereits heute eine gemeinsame Spitalliste der beiden Basel. Somit erubrigen sich fur den Kanton Basel-Landschaft auch die Spitallistenverhandlungen mit den baselstadtischen Spitalern.

Mit dem Projekt Monitoring der Patientenstrome haben die Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn seit 2012 einen breiten Abstimmungs- und Vereinheitlichungsprozess beschritten (siehe auch Kapitel 3). Die neue Spitalliste ist somit ein weiterer grosser Schritt hin zu einer regionalen Spitalplanung.

2 Anpassung der Spitalliste fur den Kanton Basel-Landschaft (GS 37.761, SGS 930.122) per 1. Januar 2015

Aufgrund der Vorgaben unter Artikel 39 KVG sind folgende Anpassungen in der Spitalliste notwendig:

§ 5 Absatz 1, Buchstabe c "Art der Leistungsauftrage":

Bei Leistungsauftragen mit der Bezeichnung P ist die Befristung neu bis 2017. Bei Leistungsauftragen mit der Bezeichnung S ist der Geltungsbereich angepasst worden und umfasst alle Angebote, welche innerkantonal nicht verfugbar sind. Der konditionale Leistungsauftrag K wurde aufgehoben, da mit der Freizugigkeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt dessen Wirkung entfallen ist. Ausserkantonale Leistungserbringer anderer Kantone erhalten bei nachgewiesenem Bedarf einen definitiven Leistungsauftrag. Ansonsten gibt es keinen Leistungsauftrag.

- X** Leistungsauftrag uneingeschrankt
- P** Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017
- S** Leistungsauftrag spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot
- ~~**K** Konditionaler Leistungsauftrag (siehe § 8 Abs. 3)~~
- Kein Leistungsauftrag

Mit der Aufhebung des konditionalen Leistungsauftrags K werden auch § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 hinfallig, die sich ausschliesslich auf diesen konditionalen Leistungsauftrag bezogen.

§ 8 Absatz 6:

Neu wird eine Präzisierung zum Basispaket BPE für elektive Leistungserbringer vorgenommen. In den drei Jahren seit Einführung der Spitalliste hat sich gezeigt, dass sich vornehmlich Belegarztspitäler nicht immer an die in der Leistungsdefinition hinterlegten Abgrenzungen gehalten haben. Die Leistungsgruppe des Basispakets BPE enthält die Grundleistungen aller Leistungsbereiche. Diese werden aber auf der Spitalliste nicht separat aufgeführt. Jedoch wurde davon ausgegangen, dass von den Spitälern und Kliniken nur diese Leistungsbereiche aus dem Basispaket angeboten werden, in welchen diese auch einen expliziten Spezialleistungsauftrag erhalten haben. Seit geraumer Zeit waren jedoch Anzeichen einer nicht so gedachten Auslegung der Nutzung dieses Pakets vorhanden. Dementsprechend wird die Präzisierung für die Beilegung von unterschiedlichen Auffassungen notwendig. § 8 wurde um folgenden neuen Absatz ergänzt:

⁶Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, können Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschliesslich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch einen weiterführenden Leistungsauftrag vorweisen können.

3 Anpassung von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste

Anhang 1, welcher die eigentliche Spitalliste mit den Leistungsaufträgen enthält, wurde inklusive der geforderten Kriterien auf der Basis der Vorgaben von Artikel 39 KVG finalisiert.

Die Aufträge in der Spitalliste basieren im Kanton Basel-Landschaft wie in den meisten anderen Kantonen auf den Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) und den Bestimmungen bezüglich ärztlicher Betreuung, Fachpersonal und Strukturvorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Für die hochspezialisierte Medizin (HSM) werden die Leistungsaufträge inzwischen auf Bundesebene vom Fachgremium der "Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM)" vergeben.

Geprüft wurden alle Spitäler und Kliniken, welche auch auf der aktuellen Spitalliste figurierten oder einen Antrag zur Aufnahme gestellt haben. Es konnten diversen Spitälern neue Leistungsaufträge zugeteilt beziehungsweise bisher provisorische Leistungsaufträge definitiv vergeben werden. Es konnten aber auch einigen Spitälern einzelne bisherige Leistungsaufträge nicht mehr gewährt werden (siehe Kapitel 4). Überprüft wurden insbesondere folgende Punkte:

1. Können bisher provisorisch erteilte Leistungsaufträge definitiv erteilt werden?
2. Wurden die Anforderungen an die Mindestfallzahlen erfüllt?
3. Wurden Leistungen ausserhalb des Leistungsauftrags erbracht?
4. (Wie) können beantragte neue Leistungsaufträge erteilt werden?

Die Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben beschlossen, die Aufnahmekriterien für Spitäler einheitlich anzuwenden: In der Regel werden diejenigen Leistungen auf die Spitalliste aufgenommen, welche 10% des kantonalen Gesamtpotentials der entsprechenden Leistungsgruppe erreichen, wobei die Mindestanzahl 20 Fälle betragen sollte.

Die Daten zu den SPLG-Leistungsgruppen wurden für alle Leistungserbringer ausgewertet. Mittlerweile liegt der SPLG-Grouper in der Version 2.0 vor, welcher teilweise neue Anforderungen für die Erteilung eines Leistungsauftrags stellt. Diese galt es bei der Überarbeitung der Spitalliste zu berücksichtigen.

4 Für die Versorgung der Bevölkerung wesentliche Änderungen von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste

- **Klinik Arlesheim:** 2014 haben die **Ita Wegman Klinik** und die **Lukas Klinik** zur Klinik Arlesheim fusioniert. Die Leistungsaufträge der beiden Vorgängerkliniken sind auf die Klinik Arlesheim übertragen worden. Mit der neuen Spitalliste wurde auch das Anliegen der damaligen Lukas Klinik umgesetzt, welche im Rahmen ihrer onkologischen Tätigkeit noch den Leistungsauftrag in der internistisch-onkologischen Rehabilitation benötigte.
- **Kantonsspital Baselland (KSBL):** Für die Leistungen der Erweiterten Ohrchirurgie, der Spezialisierten Neurochirurgie und der Plexuschirurgie, welche vormals provisorisch an das KSBL erteilt wurden, konnten keine genügende Nachfrage nachgewiesen werden. Diese Leistungsaufträge wurden daher einvernehmlich aufgehoben.
- **Hirslanden Klinik Birshof in Münchenstein:** Die Klinik Birshof hat Tätigkeiten in der Ophthalmologie gänzlich und in der Gynäkologie grossenteils aufgrund fehlender Nachfrage aufgehoben. Die entsprechenden Leistungsaufträge sind daher aufgehoben worden.
- **Ergolz Klinik in Liestal:** Die Ergolz Klinik verzichtet auf die Weiterführung der Geburtshilfe, da die Voraussetzung aus ärztlicher Sicht nicht mehr gegeben ist (zu geringe Anzahl an Geburten). Dagegen erhält die Ergolz Klinik neue Leistungsaufträge provisorisch für die Rekonstruktion oberer Extremitäten und für die einfache Viszeralchirurgie.
- **Rennbahnklinik in Muttenz:** Der Rennbahnklinik werden zum umfangreichen Leistungsauftrag im Rahmen des Bewegungsapparates noch die Leistungsaufträge Plexuschirurgie und Rheumatologie erteilt. Der Grund liegt vor allem in der Sicherstellung der ganzheitlichen Versorgung bei Sportunfällen durch die Rennbahnklinik.
- **Psychiatrie Baselland (PBL):** Die PBL verzichtet mangels Platzangebot auf den Leistungsauftrag der Mutter-Kind-Hospitalisation. Die Klinik Sonnenhalde in Riehen kann die Nachfrage auffangen, so dass die Versorgung sichergestellt ist.
- **Hospiz im Park in Arlesheim:** Das Hospiz im Park ist ausschliesslich als Palliativklinik tätig und erhält den Leistungsauftrag "Palliativ Care Kompetenzzentrum". Dieser deckt alle Leistungen des Hospiz' ab. Alle anderen Leistungsaufträge konnten aufgrund der nun verbesserten Leistungszuteilung durch die Gruppensystematik (SPLG) aufgehoben werden.
- **Klinik Schützen Rheinfelden:** Das Monitoring der Patientenströme weist aus, dass die bisher nicht auf der Spitalliste berücksichtigte Klinik Schützen Rheinfelden nun einen beträchtlichen Anteil der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft mit stationärer Psychotherapie und somato-psychischen Behandlungen versorgt. Damit folgt die Vergabe des Leistungsauftrags dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft.¹
- **Salina Rehaklinik im Parkresort Rheinfelden:** Wie bei der Klinik Schützen entspricht eine Aufnahme auf die Spitalliste der Salina Rehaklinik mit dem Bereich der muskuloskelettalen Rehabilitation dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft.²

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Zwischenbericht des Projekts "Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme in der Nordwestschweiz"

Das Projekt "Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme" ist Teil der koordinierten Versorgungsplanung der auftraggebenden Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Die Projektleitung liegt beim Kanton Basel-Landschaft. Ausgeführt wird das Projekt von der Firma socialdesign ag aus Bern. Mit Vorliegen der statistischen Daten vom Bundesamt für

^{1,2} Allenfalls kann sich eine positive finanzielle Wirkung für den Kanton Basel-Landschaft durch die Aufnahme der Klinik Schützen und der Salina Rehaklinik ergeben, da beide Kliniken die Leistungen im Vergleich zur Referenztaxe zu einem günstigeren Tarif erbringen können. Ob durch die Aufnahme auf die Spitalliste wesentlich mehr Patientinnen und Patienten diese beiden Kliniken wählen, ist aber sehr hypothetisch.

Statistik per Ende 2013 konnte das Monitoring aufgesetzt werden. Folgende beide übergeordneten Fragestellungen stehen beim Projekt im Vordergrund:

- Wie entwickeln sich das stationäre und ambulante Angebot der Spitäler, die Nachfrage der Bevölkerung sowie die Patientenströme in der Nordwestschweiz über die Jahre 2011 bis 2013 in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie? Können dabei Veränderungen beobachtet werden, die auf die seit 2012 geltende neue Spitalfinanzierung gemäss KVG zurückzuführen sind?
- Können aus Angebot und Nachfrage Schlussfolgerungen für die Versorgungslage (Über-/Unterversorgung) der Nordwestschweiz gezogen werden? Anhand welcher Kriterien wie etwa Mindestfallzahlen oder Erreichbarkeit kann die Versorgungslage überhaupt beurteilt werden?

Im Herbst 2014 wurden die Zwischenberichte für die vier Kantone sowie für die ganze Nordwestschweiz über den Wechsel 2011/2012 von der Firma socialdesign ag vorgelegt. Der Schlussbericht, welcher auch die Daten des Jahres 2013 umfasst, wird im Herbst 2015 vorliegen. Die innerhalb des Zwischenberichts formulierten Empfehlungen betreffen einerseits das weitere Vorgehen in Bezug auf das Projekt und andererseits Anregungen zur Versorgungsplanung aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse:

- *Die Region Nordwestschweiz ist ein weitgehend geschlossenes Versorgungssystem. Die Abwanderungen in der akutstationären und ambulanten Versorgung bewegen sich im einstelligen Prozentbereich. In diesem Sinne stellt die Nordwestschweiz eine sinnvolle Planungsregion dar. Die koordinierte Versorgungsplanung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn ist deshalb weiterzuerfolgen beziehungsweise zu stärken.*
- *Zur Beurteilung der Versorgungslage fehlen verschiedentlich die notwendigen Richtwerte, anhand derer die Planungskriterien operationalisiert werden können. Die Mindestfallzahlen der Gesundheitsdirektion Zürich stellen ein Beispiel für explizite Richtwerte dar. Für eine aktive kantonale beziehungsweise regionale Versorgungsplanung braucht es fachlich beziehungsweise politisch abgestützte Planungskriterien und Richtwerte zum Beispiel auch bezüglich Erreichbarkeit der Leistungen.*
- *Die im Rahmen des vorliegenden Berichts beobachteten Tendenzen sind anhand der Daten 2013 zu überprüfen. Es empfiehlt sich darüber hinaus ein überschaubares Set von Indikatoren zu definieren, anhand derer die Entwicklungen innerhalb des Versorgungssystems langfristig aufgezeigt werden können, zumal sich erfahrungsgemäss grössere Systemveränderungen erst mit einigen Jahren einstellen, wenn diese in die Praxis Eingang gefunden haben.*
- *Im Monitoring werden die Versorgungsbereiche der akutstationären Versorgung, der stationären Psychiatrie und Rehabilitation sowie der ambulanten Versorgung nicht ausschliesslich, aber weitgehend unabhängig voneinander betrachtet. Um die Auswirkungen der KVG-Revision an den Schnittstellen dieser Versorgungsbereiche zu untersuchen, bedarf es ergänzender Analysen.*

Diese Empfehlungen sowie auch weitere bisher vorliegende Ergebnisse des Projekts "Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme in der Nordwestschweiz" wurden bei der Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt und führten teilweise zu Bereinigungen und Verschiebungen bei den Leistungsaufträgen (siehe auch Kapitel 4). Auf die anderen drei beteiligten Nordwestschweizer Kantone berücksichtigten bei der Änderung ihrer Spitalisten die Zwischenergebnisse des Projekts.

6 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderungen der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017 werden zur Kenntnis genommen;
2. folgenden Vorstoss abzuschreiben: Postulat Beeler, Harmonisierung der Spitalisten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (2012/279).

Liestal, 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- RRB Nr. 1860 vom 2. Dezember 2014; Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft
- Synopse
- Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft (Verordnungstext)
- Anhang I; Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

Entwurf Landratsbeschluss

Kenntnisnahme und Orientierung des Landrats über den Regierungsratsbeschluss Nr. 1860 vom 2. Dezember 2014 - Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstoss von Marie-Therese Beeler mit Titel „Harmonisierung der Spitallisten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt“ (2012/279) wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1860

vom 02. Dezember 2014

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

Änderung vom 02. Dezember 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Spitalliste vom 13. Dezember 2011¹ für den Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c

c. Art der Leistungsaufträge:

X	Leistungsauftrag uneingeschränkt
P	Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017
S	Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot
K	<i>Aufgehoben</i>
	Kein Leistungsauftrag

§ 5 Absatz 1 Buchstabe d

In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere, im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben S bezeichnet.

§ 7 Absatz 2

Aufgehoben

§ 8 Absatz 3

Aufgehoben

¹ GS 37.0761, SGS 930.122

§ 8 Absatz 6 (neu)

⁶Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, können Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch einen weiterführenden Leistungsauftrag vorweisen können.

Anhang 1: Spitalliste

Vom 13.12.2011 (Stand 01.01.2015)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Verteiler:

- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel
- santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
- Landeskanzlei (Publikation in der Gesetzessammlung, Publikation im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (3)

Der Landschreiber:



Synopse

Änderung der Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft SGS 930.122 per 1. Januar 2015

Alte Fassung per 1.1.2014	Neue Fassung per 1.1.2015																				
<p>§ 5 Art der Leistungsaufträge</p> <p>§ 5 Absatz 1; Buchstabe c</p> <p>c. Art der Leistungsaufträge:</p> <table border="1" data-bbox="273 568 1079 778"> <tr> <td>X</td> <td>Leistungsauftrag uneingeschränkt</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2014</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td>Leistungsauftrag spezialisierten Versorgung uneingeschränkt</td> </tr> <tr> <td>K</td> <td>Konditionaler Leistungsauftrag (siehe § 8 Abs. 3)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kein Leistungsauftrag</td> </tr> </table>	X	Leistungsauftrag uneingeschränkt	P	Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2014	S	Leistungsauftrag spezialisierten Versorgung uneingeschränkt	K	Konditionaler Leistungsauftrag (siehe § 8 Abs. 3)		Kein Leistungsauftrag	<p>§ 5 Art der Leistungsaufträge</p> <p>§ 5 Absatz 1; Buchstabe c</p> <p>c. Art der Leistungsaufträge:</p> <table border="1" data-bbox="1218 568 2024 778"> <tr> <td>X</td> <td>Leistungsauftrag uneingeschränkt</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td>Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot</td> </tr> <tr> <td>K</td> <td><i>Aufgehoben</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kein Leistungsauftrag</td> </tr> </table>	X	Leistungsauftrag uneingeschränkt	P	Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017	S	Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot	K	<i>Aufgehoben</i>		Kein Leistungsauftrag
X	Leistungsauftrag uneingeschränkt																				
P	Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2014																				
S	Leistungsauftrag spezialisierten Versorgung uneingeschränkt																				
K	Konditionaler Leistungsauftrag (siehe § 8 Abs. 3)																				
	Kein Leistungsauftrag																				
X	Leistungsauftrag uneingeschränkt																				
P	Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017																				
S	Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot																				
K	<i>Aufgehoben</i>																				
	Kein Leistungsauftrag																				
<p>§ 5 Absatz 1; Buchstabe d</p> <p>d. In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierten Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben S bezeichnet.</p>	<p>§ 5 Absatz 1; Buchstabe d</p> <p>d. In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben S bezeichnet.</p>																				
<p>§ 7 Versorgungsauftrag</p> <p>§ 7 Absatz 2</p> <p>²Für Leistungserbringer (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht bei Leistungsgruppen der Kategorie K für Versicherte aus dem Kanton Basel-Landschaft keine</p>	<p>§ 7 Versorgungsauftrag</p> <p>§ 7 Absatz 2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>																				

Aufnahmepflicht.	
§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge	§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge
<p>§ 8 Absatz 3</p> <p>³Leistungsaufträge der Kategorie K berechtigen bei Leistungserbringern (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nur mit Bewilligung des Wohnkantons im Einzelfall (Art. 41 Abs. 3 KVG) zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif, sofern die Baserate oder der Tarif über dem Referenzwert des Kantons Basel-Landschaft liegt. Die Bewilligung wird spätestens mit der Rechnung vom Leistungserbringer an den Versicherer weitergeleitet. Für einzelne Leistungen oder Leistungsgruppen kann der Kantonsarzt eine pauschale Genehmigung erteilen.</p>	<p>§ 8 Absatz 3</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p>§ 8 Absatz 6</p> <p>⁶Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, können Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch einen weiterführenden Leistungsauftrag vorweisen können.</p>
<p>Anhang 1: Spitalliste</p> <p>Vom 13.12.2011 (Stand 01.01.2014)</p>	<p>Anhang 1: Spitalliste</p> <p>Vom 13.12.2011 (Stand 01.01.2015)</p>

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

SGS 930.122 || GS 37.0761 || Vom 13. Dezember 2011 In Kraft seit 1. Januar 2012 || Inkrafttreten der letzten Änderung 1. Januar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlässt – gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 – die nachstehende Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft.

A. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet in Artikel 39 die Kantone zur Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und zum Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste. Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser, deren Angebot der bedarfsgerechten Versorgungsplanung entsprechen, werden in die Spitalliste aufgenommen und sind zur Erbringung von Leistungen zulasten der Grundversicherung zugelassen. Gemäss Artikel 41 können die versicherten Personen für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital).

§ 2 Verordnung über die Krankenversicherung

Gemäss der Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) führen die Kantone auf den Spitallisten die inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf, die notwendig sind, um das für die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons erforderliche Angebot sicherzustellen. Auf den Listen wird für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt.

§ 3 Zuständigkeit für den Erlass der Spitalliste

Im Kanton Basel-Landschaft weist das Spitalgesetz¹ in § 2 Absatz 3 den Regierungsrat an, eine bedarfsgerechte Spitalplanung durchzuführen und eine Spitalliste zu erlassen.

B. Gliederung der Spitalliste und Leistungsaufträge

§ 4 Unterteilung der Teilbereiche

¹Die Spitalliste ist in die Teilbereiche Somatische Akutmedizin, Psychiatrie, Rehabilitation gegliedert. Die Liste ordnet allen Institutionen die Leistungsaufträge zu. In der Rubrik Leistungsauftrag wird festgehalten, für welches Leistungsspektrum das Spital zugunsten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft eine Aufnahmepflicht hat.

²Die auf der Spitalliste aufgeführten Leistungsaufträge berechtigen zur Verrechnung der Tarife entsprechend der Genehmigung des Standortkantons.

¹ SGS 930; GS 26.187

³Für Leistungen, welche unter die Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM) fallen, können die versicherten Personen des Kantons Basel-Landschaft unter den von der IVHSM zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

⁴ ...¹

§ 5 Art der Leistungsaufträge

Die Leistungsaufträge im Bereich der somatischen Akutmedizin orientieren sich an der Leistungsgruppensystematik des Kantons Zürich.

- a. Die *Leistungsbereiche* umfassen die *klinischen Bereiche*.
- b. Die *Leistungsbereiche* sind nach *Leistungsgruppen* unterteilt.
- c. Art der *Leistungsaufträge*:
 - X** Leistungsauftrag uneingeschränkt
 - P** Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017²
 - S** Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot³
 - K** ...⁴
Kein Leistungsauftrag
- d. In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben S bezeichnet.⁵
- e. Beansprucht eine Patientin oder ein Patient bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft aufgeführtes Spital oder in einem aufgeführten Spital eine nicht aufgeführte Leistung, so ist mit Ausnahme des Notfalls und der spezialisierten Versorgung (S) eine Bewilligung des Wohnortskantons notwendig.

C. Planung und Entwicklung der Versorgung

§ 6 Leistungsaufträge

¹Ist ein Leistungsauftrag befristet erteilt worden (P), benachrichtigt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) den Leistungserbringer schriftlich über die Aufhebung des Leistungsauftrages bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung.

²Der Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden.

³Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.

¹ Aufgehoben am 19. November 2013 (GS 38.299), mit Wirkung ab 1. Januar 2014

² Fassung vom xx. xx 2014 (GS xx.xx), in Kraft seit 1. Januar 2015

³ Fassung vom xx. xx 2014 (GS xx.xx), in Kraft seit 1. Januar 2015

⁴ Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015

⁵ Fassung vom xx. xx 2014 (GS xx.xx), in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 7 Versorgungsauftrag

¹Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nach rechtsgleichen Kriterien aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugelassenen Leistungsgruppen mit der Kategorie X, P und S am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitälern auch über die zugelassenen Belegärzte sicher zu stellen.

^{1bis}Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten und getreu den Leistungsaufträgen nach Standortkanton, Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft aufzunehmen.¹

² ...²

³Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

⁴Für Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.

⁵Das Listenspital erbringt die gesetzlichen und in der Spitalliste definierten Leistungen wirtschaftlich und in der notwendigen Qualität. Die medizinischen-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.

⁶Die Leistungserbringer (Akutspitäler, Psychiatrie-, Rehabilitations- und Spezialkliniken) treten spätestens per 1. Januar 2012 dem nationalen Qualitätsvertrag des ANQ bei.

§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge

¹Leistungsaufträge der Kategorie X, P und S berechtigen zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif.

²Bei Vorliegen einer Überweisung durch das Kantonsspital Baselland, das Universitätskinderspital beider Basel oder die Psychiatrie Baselland können alle stationären Leistungen, die für Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbracht werden, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif abgerechnet werden.

³ ...³

¹ Ergänzung vom 19. November 2013 (GS 38.299), in Kraft seit 1. Januar 2014

² Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015

³ Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015

⁴Bei Vorliegen eines Notfalls gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG ist keine Bewilligung des Wohnkantons notwendig. Die Berechtigung des Notfalls wird vom Versicherer geprüft.

⁵Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt, können alle stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abgerechnet werden.¹

⁶Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, können Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch einen weiterführenden Leistungsauftrag vorweisen können.²

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung der bisherigen Spitallisten

Die Gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 5. November 1997³ und die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft vom 5. November 1997⁴ werden aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten der Spitalliste

¹Die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.

²Die Spitalliste kann im Internet unter www.bl.ch/spitalliste eingesehen oder bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezogen werden.

³Der Erlass kann gemäss Art. 53 KVG innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefrist und allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

- [Anhang 1 Spitalliste](#)

¹ Ergänzung vom 19. November 2013 (GS 38.299), in Kraft seit 1. Januar 2014

² Ergänzung vom xx. xx 2014 (GS xx.xxx), in Kraft seit 1. Januar 2015

³ SGS 930.121; GS 33.1137

⁴ SGS 930.122; GS 33.1146

Anhang 1 Spitalliste (Stand 01.01.2015)

Spitalliste Akutsomatik

		innerkantonale Versorgung BL										ausserkantonale Versorgung BL											
		Kantonsspital Baselland (83260562)	Universitäts-Kinderspital (82856757)	Hirslanden Klinik Birchhof (71278011)	Klinik Arlesheim (71278708)	Praxisklinik Rennbahn AG (71295457)	Hospiz im Park (71295436)	Ergolz-Klinik (71288549)	Vista Klinik (71288601)	Geburtshaus IWK (74966587)	Geburtshaus ambra (74966807)	Geburtshaus Tagmond (74966765)	Universitätsspital Basel (71317567)	Bethesda Spital (71282285)	Merian Iselin Klinik (71275508)	St. Claraspital (71280178)	Schmerzambulanz Kirschgarten (71289799)	Felix Platter-Spital (71297831)	Adullam Spital (71179128)	Palliativzentrum Hildegard (71281407)	Geburtshaus Basel (87873728)	Solothurner Spitäler AG (70788795)	Andere Spitäler / Kliniken
Basispaket	BP Basispaket Chirurgie und Innere Medizin	X	X									X			X								X
	BPE Basispaket für elektive Leistungserbringer			1)	X	X	X	1) 12)	X				X	X		X	X						
Dermatologie	DER1 Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	X	X	5)	4)			13)				X	22)	X	22)								
	DER1.1 Dermatologische Onkologie	X	X	5)	X			13)				X	22)		22)								
	DER1.2 Schwere Hauterkrankungen	4)	X	5)	4)							X											
	DER2 Wundpatienten	X	X	5)	4)							X			26)			36)					
	HNO1 Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	X	X	X	2)			X				X	X	X									
Hals-Nasen-Ohren	HNO1.1 Hals- und Gesichtschirurgie	X	X	4)				X			X		X										
	HNO1.1.1 Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)	X	X								X												
	HNO1.2 Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	X	X	X				X			X		X										
	HNO1.2.1 Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdis. Schädelbasischir.)	4)	X								X												
	HNO1.3 Mittelohrchirurgie (Tympaanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesop.)	X	X	X				X			X		X										
	HNO1.3.1 Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung	2)	X									S											
	HNO1.3.2 Cochlea Implantate (IVHSM)											S											
	HNO2 Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	X	X	4)				X				X			X								
	KIE1 Kieferchirurgie	X	X	X	2)							X											
	Neurochirurgie	NCH1 - Neurochirurgie	X	X	X							X						37)	36)				
NCH1.1 - Spezialisierte Neurochirurgie		2)	X								S												
NCH2 Spinale Neurochirurgie		4)	X								X												
NCH3 Periphere Neurochirurgie		4)	X								X												
Neurologie	NEU1 Neurologie	X	X	4)	2)						X	X		32)		36)	36)						
	NEU2 Sekundäre Bösartige Neubildung des Nervensystems	X	X	4)							X			22)		36)							

		innerkantonale Versorgung BL											ausserkantonale Versorgung BL											
		Kantonsspital Baselland (83260562)	Universitäts-Kinderspital (82856757)	Hirslanden Klinik Birschhof (71278011)	Klinik A flesheim (71278708)	Praxislinik Rennbahn AG (71295457)	Hospiz im Park (71295436)	Ergolz-Klinik (71288549)	Vista Klinik (71288601)	Geburtshaus IWK (749666587)	Geburtshaus amba (749666807)	Geburtshaus Tagmond (74966765)	Universitätsspital Basel (71317587)	Bethesda Spital (71282285)	Merian Iselin Klinik (71275508)	St. Claraspital (71280178)	Schmerzlinik Kirschgarten (71289799)	Felix Platter-Spital (71297831)	Adulam Spital (71179128)	Palliativzentrum Hildesgard (71281407)	Geburtshaus Basel (87873728)	Solothurner Spitäler AG (70788795)	Andere Spitäler / Kliniken	
	NEU2.1 Primäre Neubildung des Zentralnervensystems (ohne Palliativpatienten)	X	X		4)							X			22)		36)							
	NEU3 Zerebrovaskuläre Störungen	X	X		X							X			X		36)	36)						
	NEU3.1 Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)	7)	X									S												
	NEU4 Epileptologie: Komplex-Diagnostik		X		4)							S												16)
	NEU4.1 Epileptologie: Komplex-Behandlung																							16)
Ophthalmologie	AUG1 Ophthalmologie	X	X					X				X												
	AUG1.1 Strabologie	X	X					X				X												
	AUG1.2 Orbita, Lider, Tränenwege	X	X					X				X		27)										
	AUG1.3 Spezialisierte Vordersegmentchirurgie	X	X					X				X												
	AUG1.4 Katarakt	X	X					X				X												
	AUG1.5 Glaskörper/Netzhautprobleme	X	X					X				X												
Endokrinologie	END1 Endokrinologie	X	X		X							X			X									
Gastroenterologie	GAE1 Gastroenterologie	X	X		X							X	X	X	X		36)	36)						
	GAE1.1 Spezialisierte Gastroenterologie	X	X									X			X									
Viszeralchirurgie	VIS1 Viszeralchirurgie	X	X					4)				X	X	28)	X		36)							
	VIS1.1 Grosse Pankreaseingriffe (IVHSM)	X	X									X			X									
	VIS1.2 Grosse Lebereingriffe (IVHSM)	X	X									X			X									
	VIS1.3 Oesophaguschirurgie (IVHSM)	X	X									X			X									
	VIS1.4 Bariatrische Chirurgie	X										X			X									
	VIS1.4.1 Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM)	4)										X			X									
	VIS1.5 Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)	X	X									X			X									
Hämatologie	HAE1 Aggressive Lymphome und akute Leukämien	X	X		4)							X			X		36)							
	HAE 1.1 Hoch -aggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie	4)	X									X			30)									
	HAE2 Indolente Lymphome und chronische Leukämien	X	X		X							X			X		36)	36)						

		innerkantonale Versorgung BL											ausserkantonale Versorgung BL											
		Kantonsspital Baselland (83260562)	Universitäts-Kinderspital (82856757)	Hirslanden Klinik Birschhof (71278011)	Klinik A flesheim (71278708)	Praxisklinik Rennbahn AG (71295457)	Hospiz im Park (71295436)	Ergolz-Klinik (71288549)	Vista Klinik (71288601)	Geburtshaus IWK (749666587)	Geburtshaus amba (749666807)	Geburtshaus Tagmond (74966765)	Universitätsspital Basel (71317587)	Bethesda Spital (71282285)	Merian Iselin Klinik (71275508)	St. Claraspital (71280178)	Schmerzklinik Kirschganten (71289799)	Felix Platter-Spital (71297831)	Adulam Spital (71179128)	Palliativzentrum Hildesgard (71281407)	Geburtshaus Basel (87873728)	Solothurner Spitäler AG (70788795)	Andere Spitäler / Kliniken	
	GEB1 Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW >= 2000g)	X			2)							X	X											
	GEB1.1 Geburtshilfe (ab 32. SSW >= 1250g)	X										X												
	GEB1.1.1 Spezialisierte Geburtshilfe	2)										X												
Neugeborene	NEO1 Grundversorgung Neugeborene (ab GA 34 0/7 SSW und GG 2000g)	X	X						X	X	X	X	X								X			
	NEO1.1 Neonatologie (ab GA 32 0/7 SSW und GG 1250g)	X	X									X												
	NEO1.1.1 Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g)	X	X									X												
	NEO1.1.1.1 Hochspezialisierte Neonatologie (GA < 28 0/7 SSW und GG < 1000g)		X									X												
(Radio-) Onkologie	NUK1 Nuklearmedizin	8)	X									X			X									
	ONK1 Onkologie	X	X		X							X	X		X									
	RAO1 Radio-Onkologie	X	X									X			X									
Schwere Verletzungen	UNF1 Unfallchirurgie (Polytrauma)	X	X									X			X									
	UNF1.1 Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma)		X									S												
	UNF2 Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)	9)	X																					18)
Pädiatrie Kinderchirurgie	KINM Kindermedizin		X																					
	KINC Kinderchirurgie		X																					
	KINB Basis-Kinderchirurgie	4)	X																					
Akutgeriatrie	GER Akutgeriatrie Kompetenzzentrum	X			4)						X					X	X							
Palliative Care	PAL Palliativ Care Kompetenzzentrum	11)			11)		11)							11)					X					
Abhängigkeitskranke	AVA Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker	X																						

Präzisierungen/Fussnoten

Fussnote 1) Notfälle bei Monoverletzungen zulässig

Fussnote 2) Codierung im Zusammenhang dieser Fallgruppe - Fälle sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 3) Stationäre Fälle Handchirurgie sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 4) Codierungen sind dem Kantonsärztlichen Dienst halbjährlich oder auf Verlangen VGD im Zusammenhang mit der Patientenrechnung zu rapportieren

Fussnote 5) im Zusammenhang mit Plastisch-/Ästhetischer Chirurgie / Zusammenarbeit mit ext. Dermatologen

Fussnote 6) Codierungen bei Eingriffen an Gefässen von Kopf und Hals sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 7) Notfälle mit Stroke Unit in Zusammenarbeit mit USB

Fussnote 8) in der Regel ambulant - Fälle sind dem Kantonsärztlichen Dienst halbjährlich zu rapportieren

Fussnote 9) Notfälle - Codierungen sind dem Kantonsärztlichen Dienst halbjährlich zu rapportieren

Fussnote 10) In-house exklusive Schrittmacher. Jedoch als fallführendes Spital nach Überweisung in ein Zentrums hospital inklusive Schrittmacher möglich

Fussnote 11) Palliativ Care wird durch den SPLG Grouper noch nicht in die vorgesehene Gruppe PAL zugeordnet. Daher sind zurzeit noch Leistungszuordnungen über das ganze Leistungsspektrum möglich.

Fussnote 12) zusätzlich Abdominalchirurgie aus BP

Fussnote 13) Codierung im Zusammenhang mit Plastisch-/Ästhetischer Chirurgie - Fälle sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 14) Codierungen bei Eingriffen an Gefässen des Abdomens sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 15) Codierungen bei Tumornephrektomie sind dem Kantonsärztlichen Dienst zu rapportieren

Fussnote 16) Erwachsene vornehmlich "Schweizerisches Eplepsiezentrum Klinik Lengg AG, 8008 Zürich"

Fussnote 17) in der Regel Inselspital Bern, Universitätsspital Zürich, CHUV

Fussnote 18) in der Regel Universitätsspital Zürich, CHUV

Fussnote 19) in der Regel Inselspital Bern, Universitätsspital Zürich, HUG

Fussnote 20) in der Regel Universitätsspital Zürich, HUG

Fussnote 21) gemäss IVHSM

Fussnote 22) nur onkologische Fälle

Fussnote 23) nur Hämodialysen

Fussnote 24) nur konservative orthopädische Behandlungen und Arthrodesen

Fussnote 25) in Kooperation mit dem St. Claraspital

Fussnote 26) in Zusammenarbeit mit dem REHAB Basel

Fussnote 27) nur plastische Rekonstruktionen am Augenlid

Fussnote 28) in Kooperation mit dem Claraspital, befristet bis 31.12.2017

Fussnote 29) in Zusammenarbeit mit Claraspital, befristet bis 31.12.2017, Verlegungen sind meldepflichtig

Fussnote 30) befristet bis 31.12.2017

Fussnote 31) Leistungsauftrag ad personum Dr. Dieter Meier

Fussnote 32) im Rahmen der Basisversorgung

Fussnote 33) im Rahmen der Kooperation Kardiologie zwischen USB und St. Claraspital - nur Korrektur Vorhofseptumsdefekt bzw. PFO/ASD-Verschluss

Fussnote 34) im Rahmen der Kooperation Kardiologie zwischen USB und St. Claraspital - ohne Therapie von Kammerarrhythmien sowie stereotaktischen Eingriffen

Fussnote 35) nur Radio-Frequenz-Ablation (RFA) bei Lebermetastasen

Fussnote 36) Schwerpunkt betagte Patienten

Fussnote 37) nur konservative Behandlungen in Zusammenarbeit mit dem USB; Schwerpunkt betagte Patienten

Fussnote 38) ohne Intensivpflegestation; Schwerpunkt betagte Patienten

Spitalliste Psychiatrie

			Innerkantonale Versorgung BL				Ausserkantonale Versorgung BL				
			Psychiatrie Baselland (71298484)	Klinik Arlesheim (71278708)	ESTA Klinik für Suchttherapien (71284900)	Universitätskinderhospital beider Basel (82856757)	Universitäre Psychiatrische Kliniken BS (71318507)	Klinik Sonnenhalde BS (71275602)	Felix Platter-Spital (71297831)	Klinik Schützen AG (71318381)	Andere Spitäler / Kliniken
Erwachsenen- psychiatrie	Allgemeine Psychiatrie	Grundversorgung mit Akutbehandlung	X	X			X				
	Spezialangebote	Stationäre Psychotherapie	X	X			X	X		X	
		Somato-psychische Behandlungen	X	X			X	X		X	
		Schwere Essstörungen	X	X			X	X			
		Elektro-Krampf-Therapie (EKT)					1)				1)
		Mutter-Kind-Hospitalisation						S			
		Psychiatrische Rehabilitation	X				X	X			
		Krisenintervention psychiatrischer Störungen bei Intelligenzminderung	X				X				
	Psychische und Verhaltensstörungen infolge Abhängigkeiten	Grundversorgung (vor allem Entzug, Krisenintervention)	X	2)	X		X				
		Entwöhnungstherapie	X	2)	X		X	X			
		Verhaltenssüchte	X		X		X	X			
	Alterspsychiatrie	Grundversorgung	X				X				
		Spezialisierte Langzeitbehandlung	X				X	X	X		
	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Allgemeine Kinderpsychiatrie	Grundversorgung	X			X	4)			

			Innerkantonale Versorgung BL				Ausserkantonale Versorgung BL			
			Psychiatrie Baselland (71298484)	Klinik Arlesheim (71278708)	ESTA Klinik für Suchttherapien (71284900)	Universitätskinderhospital beider Basel (82856757)	Universitäre Psychiatrische Kliniken BS (71318507)	Klinik Sonnenhalde BS (71275602)	Felix Platter-Spital (71297831)	Klinik Schützen AG (71318381)
Allgemeine Jugendpsychiatrie	Grundversorgung		X			X	5)			
	Spezialangebote	Schwere Essstörungen	X			X	X			
		Suchtbehandlungen	X				X			
		Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung	X				X			
Forensik	Forensik	Krisenintervention für Jugendliche und Erwachsene aus dem Strafvollzug sowie Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen	3)				S			

Präzisierung / Fussnoten

Fussnote 1) spezielles Therapieangebot der UPK, Basel und PDAG Königsfelden, Aargau.

Fussnote 2) Codierungen sind dem Kantonsärztlichen Dienst halbjährlich zu rapportieren

Fussnote 3) Einzelne Fälle mit Überbrückungstagen

Fussnote 4) inkl. Autismusspektrumstörungen sowie intensive stationäre Frühintervention autistischer Störungen, FIAS

Fussnote 5) inkl. Behandlungen von Persönlichkeitsstörungen

Präzisierungen/Fussnoten

Fussnote 1) somato-psychische Behandlungen und Rehabilitation in Kliniken der Psychiatrie unter Psychiatrie aufgeführt

Fussnote 2) in Zusammenhang mit internistisch-onkologischer Rehabilitation

Fussnote 3) in Zusammenhang mit geriatrischer Rehabilitation

Fussnote 4) in der Regel für Kinder Spital Affoltern am Albis und im Adoleszentenbereich REHAB

Fussnote 5) In Kooperation mit dem Universitätsspital Basel

Fussnote 6) mit Spezialabteilung Vegetative State - Minimally Conscious State (Wachkoma)

Fussnote 7) Schwerpunkt betagte Patienten

Fussnote 8) bei Krankheiten und Störungen an Muskel-Skelett-System und Bindegewebe (DRG I40Z)

Fussnote 9) von orthopädischen und neurologischen Patienten

Fussnote 10) Rehabilitation der Sklerodermie benötigt Kostengutsprache des Kantonsarztes

Fussnote 11) allfällige Sanktionen aufgrund der Bedingung des Kantons Aargau bezüglich Wirtschaftlichkeitskriterien gelten auch für die Leistungsaufträge des Kantons Basel-Landschaft

Anhang I

Leistungsspezifische Anforderungen 2015:

siehe unter: www.gd.zh.ch/spitalliste

Aktualisierung Zürcher Spitallisten ab 1. Januar 2015

- Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2015.1; gültig ab 1. Januar 2015)
- Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen und Erläuterungen (Version SPLG 2015.1; gültig ab 1. Januar 2015)
- Definition der Leistungsgruppen (Version SPLG 2015.1; gültig ab 1. Januar 2015)

Aktuelles Jahr:

siehe unter: www.gd.zh.ch/leistungsgruppen

SPLG-Definitionen und Anforderungen / Aktuelle Anforderungen der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)

Anhang II

Kriterien zur Psychiatrie

	Leistungsbereiche	Leistungsgruppe	Facharzt	VB*	Notfallstation	ABS*	Verknüpfung	Spez. räumliche Infrastruktur	Sonstiges
Erwachsenenpsychiatrie	Allgemeine Psychiatrie	Grundversorgung mit Akutbehandlung	Psychiatrie und Psychotherapie	60'	24 h ärztlich besetzt	24 h	Somatischer Konsiliardienst	Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, Intensivversorgungsfunktion
	Spezialangebote	Stationäre Psychotherapie inkl. somato-psychischer Behandlungen	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Somatischer Konsiliardienst; Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik		Psychotherapeutische Kompetenzen müssen im Behandlungsteam vorhanden sein.
		Schwere Essstörungen	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Nur gemeinsam mit Akutspital mit IPS. Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik		Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, Intensivversorgungsfunktion
		Elektro-Krampf-Therapie (EKT)	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Nur gemeinsam mit Facharzt für Anästhesie. Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik	EEG-Infrastruktur; Überwachungszimmer, Material Anästhesie	
		Mutter-Kind-Hospitalisation	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Gynäkologischer, pädiatrischer und kinderpsychiatrischer Konsiliardienst	Kinderzimmer	Interaktionsbezogene Therapieangebote zwischen Mutter und Kind notwendig. Kinderkrippe erforderlich.
		Psychiatrische Rehabilitation	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik		Kooperation IV, Arbeitsintegrationsstelle, Hausarzt, Angehörige
		Krisenintervention psychiatrischer Störungen bei Intelligenzmindering	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik und heilpädagogischem Dienst		
Erwachsenenpsychiatrie	Psychische und Verhaltensstörungen infolge Abhängigkeiten	Grundversorgung (vor allem Entzug, Krisenintervention)	Psychiatrie und Psychotherapie	60'	24 h ärztlich besetzt	24 h	Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik. Somatischer Konsiliardienst. Labor für zeitnahe Suchtmittelbestimmung.		Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, Intensivversorgungsfunktion
		Entwöhnungstherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Somatischer Konsiliardienst; Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik		
		Verhaltenssüchte	Psychiatrie und Psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik	Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, Intensivversorgungsfunktion
	Alterspsychiatrie	Grundversorgung	Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Gerontopsychiatrie	60'	24 h ärztlich besetzt	24 h	Somatischer und neurologischer Konsiliardienst; Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik, Radiologie	Geschützter Bereich. Rundläufe, Weglaufüberwachung. Freilufträume.	Interdisziplinäre Falldiagnostik. Kooperation mit Memory-Klinik, Spitex. Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen.
		Spezialisierte Langzeitbehandlung	Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Gerontopsychiatrie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik und internistisch-geriatrischem Dienst	Geschützter Bereich. Rundläufe, Weglaufüberwachung. Freilufträume.	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, Intensivversorgungsfunktion

Kinder- und Jugendpsychiatrie	Allgemeine Kinderpsychiatrie	Grundversorgung	Kinderpsychiatrie und psychotherapie	- 60'	Arzt innert 2 h im Haus	tagsüber	Pädiatrischer Konsiliardienst. - Schulisches Angebot.		Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, intensivversorgungsfunktion
	Allgemeine Jugendpsychiatrie	Grundversorgung	Jugendpsychiatrie und psychotherapie	- 60'	24 h ärztlich besetzt	24 h	Pädiatrischer und erwachsenenpsychiatrischer Konsiliardienst. - Schulisches Angebot	Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, intensivversorgungsfunktion
	Spezialangebote	Schwere Essstörungen	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Nur gemeinsam mit päd. Akutspital mit IPS. Kooperation mit psych. Grundversorgungsklinik. - Schulisches Angebot.	Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, intensivversorgungsfunktion
		Suchtbehandlungen	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	120'	Keine Notfallstation; Arzt innert 15' im Haus	Elektiv tagsüber	Pädiatrischer Konsiliardienst. - Schulisches Angebot.	Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, intensivversorgungsfunktion
	Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	120'	Arzt innert 2 h im Haus	Elektiv tagsüber		Geschützter Bereich	Integrales Vorgehen in Behandlungsstufen, intensivversorgungsfunktion	
Forensik	Forensik	Krisenintervention für Jugendliche und Erwachsene aus dem Strafvollzug sowie Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen	Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensik	60'	24 h ärztlich besetzt	24 h	Kooperation mit Justiz und Polizei. - Enge Zusammenarbeit mit allgemein- und jugend-psychiatrischer Klinik nötig.	Geschützte Station mit besonderem Sicherheitsstandard	Forensisch-psychiatrische Grundversorgung für den Kanton. Enge Zusammenarbeit zwischen Vollzugs- und Bewährungsdiensten.

* ABS = Aufnahmebereitschaft

* VB = Verfügbarkeit Fachärztin/Facharzt

Anhang III

Rehabilitation: Zuordnung der ICD- Hauptdiagnosen zu Leistungsgruppen

Rehabilitationsrelevante Grunderkrankung (ICD-Hauptdiagnose)		Leistungsgruppen						
Diagnosegruppe ICD	Bezeichnung	Muskuloskeletale Rehabilitation	Neuro-rehabilitation	Rehabilitation Querschnitts-gelähmter (Ursache für Querschnitts-lähmung)	Kardiovaskuläre Rehabilitation	Pulmonale Rehabilitation	Internistisch-onkologische inkl. geriatrische Rehabilitation	Psychiatrisch-sozialmediz. Rehabilitation
A00-B99	I. Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten							
C00-D48	II. Neubildungen							
D50-D89	III. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe							
E00-E90	IV. Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten							
F00-F99	V. Psychiatrische und Verhaltensstörungen							
G00-G99	VI. Krankheiten des Nervensystems							
H00-H59	VII. Krankheiten des Auges							
H60-H95	VIII. Krankheiten des Ohres							
I00-I99	IX. Krankheiten des Kreislaufsystems							
J00-J99	X. Krankheiten des Atmungssystems							
K00-K93	XI. Krankheiten des Verdauungssystems							
L00-L99	XII. Krankheiten der Haut							
M00-M99	XIII. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes							
N00-N99	XIV. Krankheiten des Urogenitalsystems							
O00-O99	XV. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett							
P00-P96	XVI. Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben							
Q00-Q99	XVII. Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien							
R00-R99	XVIII. Symptome u. abnormale klinische Laborbefunde, a.o.n.k.							
S00-T98	XIX. Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äusserer Ursachen							
Z00-Z99	XXI. Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen							

Anhang IV: Anforderungen an die Basisversorgung der Akutsomatik

Voraussetzung für einen reibungslosen Spitalbetrieb ist, dass die Basisversorgung während 365 Tagen über 24 Stunden jederzeit gewährleistet ist. Hierfür werden zwei Basispakete definiert, welche die Grundlage für alle anderen Leistungsgruppen bilden: **Basispaket (BP)** und **Basispaket Elektiv (BPE)**. Das BP bildet die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Das BPE ist dagegen Grundlage für Leistungserbringer, die primär elektiv tätig sind und über keine Notfallstation verfügen.

Das **BP** umfasst alle Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsbereichen. Diese Leistungen werden im Spitalalltag in der Regel von den Fachärzten für Innere Medizin und Chirurgie ohne Beizug von weiteren Fachärzten erbracht. Das BP bildet die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Das BP ist zudem eine Voraussetzung für alle Leistungsgruppen mit einem hohen Anteil an Notfallpatienten. Da Notfallpatienten oft mit unklaren Beschwerden ins Spital kommen, ist nicht nur das Führen einer adäquaten Notfallstation, sondern auch das Angebot einer breiten Basisversorgung wichtig. Nur dies garantiert, dass bei Notfallpatienten mit unklaren Beschwerden eine umfassende Differentialdiagnose und gegebenenfalls eine sofortige Erstbehandlung vorgenommen werden kann. Als wichtige Basis sind am Spital die Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie vertreten. Spezifikationen und weitere Anforderungen gemäss nachfolgender Tabelle: Notfall, Intensivstation, Radiologie, Labor, Kooperation mit Infektiologie und Psychiatrie.

Das **BPE** ist ein Teil des BP und umfasst nur Basisversorgungs-Leistungen aus denjenigen „elektiven Leistungsbereichen“, in denen das Spital über einen Leistungsauftrag verfügt. Hat z.B. ein Leistungserbringer einen Leistungsauftrag für urologische Leistungsgruppen, so umfasst das BPE alle urologischen „Basisleistungen“. Das BPE bildet die Grundlage für alle Leistungserbringer ohne Notfallstation. Spitäler mit dem BPE können nur Leistungsgruppen mit vorwiegend elektiven Eingriffen anbieten. Es sind dies Leistungsgruppen in den Leistungsbereichen Ophthalmologie, Pneumologie, Hals-Nasen-Ohren, Bewegungsapparat, Gynäkologie und Urologie (siehe § 8 Absatz 6).

Als wichtige Basis ist am Spital ein Arzt (z.B. Internist, Anästhesist) rund um die Uhr verfügbar. Spezifikationen und weitere Anforderungen gemäss nachfolgender Tabelle: Labor, Kooperation mit Spital mit Basispaket und Infektiologie.

Anforderungen	Basispaket (BP)	Basispaket Elektiv (BPE)
Fachärzte und Abteilungen im Spital	Medizinische Klinik geleitet durch Facharzt <u>Innere Medizin</u> Chirurgische Klinik geleitet durch Facharzt <u>Chirurgie</u> Anästhesie	Ärztliche Betreuung rund um die Uhr im Haus
Notfall (Anforderungen Notfall)	Level 1	-
Intensivstation (Anforderungen IS)	Level 1	-
Laborbetrieb	365 Tage; 24 Stunden	7 bis 17 Uhr
Radiologie mit Röntgen und CT	365 Tage; 24 Stunden. CT-Befund in 30 Minuten durch Assistenzarzt Radiologie (mind. 2 Jahre Erfahrung als Assistenzarzt Radiologie) oder	-
Kooperation mit Spital oder Konsiliararzt	Infektiologie Psychiatrie oder Psychosomatik	Infektiologie
Palliative-Care-Basisversorgung	Basisversorgung ¹⁾	

¹⁾ Grundsätzlich gehört die Palliative-Care-Behandlung zur Basisversorgung aller Akutspitäler. Lediglich Patienten, die auf eine spezifisch palliative Behandlung angewiesen sind, sollen an einem Kompetenzzentrum für Palliative Care medizinisch versorgt werden.

Anhang V: Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015

Anhang VI: Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015

Anhang VII: Aufgehoben am xx. xx 2014 (GS xx.xxx), mit Wirkung ab 1. Januar 2015